

## **Postulat Martin Mäder (BDP): öV als Genuss für alle - Kann der Konsum von Alkohol in den Fahrzeugen von BERNMOBIL verboten werden?**

Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum ist ein potenzieller Problemherd. Dieses Fazit musste auch Bernmobil bei der Auswertung einer im Sommer 2013 durch das Berner Personal- und Marktforschungsunternehmen Empiricon durchgeführten Fahrgastbefragung zum Thema Sicherheit ziehen. Als man die an der schriftlich erfolgten Umfrage teilnehmenden Personen nach selbst erlebten Zwischenfällen befragte, antwortete rund ein Viertel, dass man sich schon einmal durch alkoholisierte Fahrgäste belästigt gefühlt hatte. Die Umfrageteilnehmer wurden ebenfalls danach befragt, was zur Steigerung der Sicherheit getan werden könne: Hier figurierten ein Alkoholkonsumationsverbot sowie sauberere Fahrzeuge unter den meist genannten Forderungen.

Ein Verbot des Alkoholkonsums wäre für die Sicherheit bei Bernmobil positiv. Nicht nur Gewalt oder Sachbeschädigungen könnte man reduzieren, sondern auch Beeinträchtigungen von Komfort und Hygiene, die der allgemeinen Verschmutzung (Littering), Erbrochenem, verschütteten Getränken oder zerbrochenen Glasflaschen geschuldet sind. Trotzdem stellt sich für die Einführung – nebst der Beachtung gesetzlicher Rahmenbedingungen wie etwa der Transportpflicht – die Frage nach der Durchsetzbarkeit. Mit den aktuellen betrieblichen und personellen Ressourcen wäre dies für Bernmobil kaum möglich. Dies kann sich aber schon mittelfristig ändern, denn Bernmobil will seinen Kontrolldienst (KD) neu strukturieren.

Mit dem Projekt „KD plus“ reagiert Bernmobil auf neue gesetzliche Rahmenbedingungen. So bildet seit dem 1.1.2013 eine überarbeitete Version der Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (VST, in Kraft seit 1.10.2011) eine neue Rechtsgrundlage für Sicherheitsdienste im öV. Die VST basiert auf dem Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST) vom 1.10.2011. Das neue Recht gibt den Transportunternehmen die Instrumente, um ihre sicherheitsrelevante Funktion zu erfüllen und die Sicherheit für Reisende, Angestellte sowie den Betrieb zu stärken.

Die öV-Unternehmen können zur Durchsetzung der Transport- und Benützungsvorschriften in ihren Fahrzeugen entweder einen Sicherheitsdienst durch spezialisierte Dritte einsetzen, oder eigenes Personal, wie etwa Kontrolleure mit Doppelfunktion. Mit dem geplanten internen Sicherheitsdienst, sowie verschiedensten flankierenden Massnahmen, werden die strukturellen Weichen gestellt, damit Bernmobil ein allfälliges Konsumationsverbot von Alkohol dereinst durchsetzen könnte. Aus diesem Grund wird der Gemeinderat mit den folgenden Abklärungen betraut:

1. Er soll prüfen, ob und wie unter Einhaltung von geltendem übergeordnetem Recht des Kantons und des Bundes für die Fahrzeuge von Bernmobil ein Verbot des Alkoholkonsums ausgesprochen werden könnte.
2. Er soll prüfen, in welchem Rahmen und Umfang für Bernmobil die Durchsetzung eines solchen Verbots ohne Leistungsabbau andernorts möglich wäre.
3. Er soll prüfen, wie ein solches Verbot mit anderen öV-Anbietern innerhalb des Libero-Tarifverbundes im Sinne einer ganzheitlichen Regelung eingeführt werden könnte.

Bern, 05. Dezember 2013

*Erstunterzeichnende: Martin Mäder*

*Mitunterzeichnende: Isabelle Heer*

## **Antwort des Gemeinderats**

In Absprache mit BERNMOBIL nimmt der Gemeinderat zum vorliegenden Postulat wie folgt Stellung:

### **Allgemeines**

BERNMOBIL führt regelmässig Erhebungen zur Kundenzufriedenheit und auch zum Sicherheitsempfinden ihrer Fahrgäste durch. Die letzte Umfrage wurde im Sommer 2013 durchgeführt. Gesamthaft haben 93 Prozent der befragten Personen angegeben, dass sie sich bei BERNMOBIL voll oder grösstenteils sicher fühlen, was einen ausgezeichneten Wert darstellt.

In der Umfrage wurden die Fahrgäste auch nach den Gründen für ein mögliches Unsicherheitsgefühl gefragt. Neben vielen anderen Ursachen wurden dabei alkoholisierte Jugendliche und Belästigungen durch alkoholisierte Personen erwähnt. 26 Prozent der Befragten gaben an, bereits einmal einen Zwischenfall in Fahrzeugen von BERNMOBIL erlebt oder beobachtet zu haben. Weniger als ein Viertel dieser 26 Prozent der Befragten erklärte, sie hätten selbst bereits einmal eine Belästigung durch alkoholisierte Personen erlebt. Erfahrungen dieser Art macht also nur ein verhältnismässig kleiner Anteil der Fahrgäste.

Neben dem Verhalten von alkoholisierten Personen kann auch der Konsum von Alkohol in öV-Fahrzeugen, besonders wenn er in Gruppen stattfindet, störend wirken. Problematischer als der Konsum von Alkohol ist aber das Verhalten von alkoholisierten Personen. Ein allgemeines Einsteigeverbot für alkoholisierte Personen in Busse und Trams wäre aber weder verhältnismässig noch durchsetzbar.

Das Problem des Alkoholkonsums betrifft nicht nur den öffentlichen Verkehr, sondern den ganzen öffentlichen Raum. Es stellt sich damit grundsätzlich die Frage, ob es sinnvoll und zielführend ist, für Fahrzeuge von BERNMOBIL spezifische (strengere) Regeln für den Alkoholkonsum zu erlassen als für den übrigen öffentlichen Raum.

Ein einseitig von BERNMOBIL erlassenes Verbot des Alkoholkonsums in Trams und Bussen wäre eine Insellösung, solange nicht ein generelles Verbot des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum besteht. Eine solch weitgehende Einschränkung der individuellen Freiheitsrechte steht jedoch nicht zur Diskussion und wäre nach Auffassung des Gemeinderats auch eine unverhältnismässige Reaktion auf das Problem. Somit wäre ein Verbot des Alkoholkonsums auf die wenigen Minuten Reisezeit in Trams und Bussen beschränkt, entsprechend beschränkt wäre seine Wirkung.

Der durch den Alkoholkonsum verursachte Abfall ist im Verhältnis zur gesamten in den Fahrzeugen von BERNMOBIL anfallenden Abfallmenge vernachlässigbar. Ein Konsumverbot für Alkohol könnte deshalb nichts zur Reduktion der Abfallmenge beitragen.

Der von den Postulanten erwähnte Umbau des Kontrolldiensts von BERNMOBIL in einen Kontrolldienst mit Zusatzfunktionen (Projekt „KD plus“) ist angelaufen und wird die Interventionsmöglichkeiten in Zukunft verbessern. Wer andere Fahrgäste belästigt oder in anderer Weise gegen die Transportvorschriften verstösst, wird künftig vom KD plus aus dem Fahrzeug gewiesen werden können. Die Rechtsgrundlage für solche Interventionen besteht bereits heute.

In Anbetracht dieser Erwägungen und Erfahrungen ist BERNMOBIL der Auffassung, dass der Alkoholkonsum in Trams und Bussen besser durch ein in der Hausordnung verankertes und deutlich kommuniziertes Gebot zu regeln ist als mit einem kaum durchsetzbaren Verbot. Dieses Vorgehen orientiert sich am Umgang von BERNMOBIL mit anderen Themen des angemessenen

Verhaltens in seinen Fahrzeugen (essen, trinken, Rücksichtnahme gegenüber älteren und behinderten Fahrgästen usw.). Mit dieser Strategie hat BERNMOBIL bisher sehr gute Erfahrungen gemacht und damit das Verhalten bestimmter Gruppen von Fahrgästen nachweisbar positiv beeinflussen können. Der Gemeinderat stützt diese Grundhaltung.

### **Zu den einzelnen Punkten des Postulats**

#### *Zu Punkt 1:*

Gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes des Bundes (PBG, SR 745.1) können die Tarife „Vorschriften über die Benützung der Anlagen und Fahrzeuge sowie über das Verhalten der Reisenden während der Fahrt enthalten“. Ein Konsumverbot von Alkohol in den Fahrzeugen könnte somit in die Tarifvorschriften aufgenommen werden.

Gemäss Artikel 59 der Verordnung über die Personenbeförderung (PBV, SR 745.11) kann das Transportunternehmen Personen vom Transport ausschliessen, die:

- a. betrunken sind oder unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln stehen;
- b. sich ungebührlich benehmen;
- c. die Benützungs- und Verhaltensvorschriften oder die darauf gestützten Anordnungen des Personals nicht befolgen.

Ungebührliches Verhalten wegen übermässigem Alkoholkonsum oder anderen Gründen kann somit aufgrund der geltenden Gesetzgebung mit Wegweisung aus dem Fahrzeug sanktioniert werden. Dafür sind keine zusätzlichen Vorschriften notwendig. Mit dem KD plus besteht dafür zukünftig auch ein Vollzugsorgan zur Verfügung.

#### *Zu Punkt 2:*

Die Durchsetzung des Konsumverbots wäre mit einem erheblichen zusätzlichen Kontrollaufwand verbunden. Diese Aufgabe müsste durch den geplanten KD plus wahrgenommen werden. Entweder müssten dafür dessen Ressourcen aufgestockt oder die Häufigkeit der Fahrausweiskontrollen im Netz von BERNMOBIL reduziert werden. Die Aufstockung von Ressourcen wäre mit Kostenerhöhungen verbunden. Mit dem Kanton müsste darüber verhandelt werden, ob er bereit ist, in diesem Bereich Mehrkosten zu übernehmen. Möglicherweise würde der Kanton einem entsprechenden Antrag unter der Bedingung der Kostenneutralität zustimmen. Damit müsste BERNMOBIL in anderen Bereichen seine Kosten senken, was sich letztlich negativ auf sein Angebot und seine Fahrgäste auswirken dürfte.

#### *Zu Punkt 3:*

Libero ist ein Tarifverbund, dessen Aufgabe sich auf den Erlass und Betrieb eines gemeinsamen Tarifsystems im Verbundgebiet sowie auf die Verteilung der Verbunderträge beschränkt. Eine gemeinsame Regelung der fahrgastbezogenen Transportvorschriften inklusive einem Verbot des Alkoholkonsums im gesamten Liniennetz von Libero ist zwar theoretisch möglich, praktisch aber kaum umsetzbar. Der Verbund, dessen operative Aufgaben vollständig von den Transportunternehmen wahrgenommen werden, verfügt nicht über geeignete Strukturen und Ressourcen, um solche Vorschriften zu erlassen und deren Vollzug zu koordinieren. Zudem verkehren viele öV-Linien über das Gebiet des Libero-Verbunds hinaus, beispielsweise die S-Bahnlinien Richtung Freiburg, Neuenburg und Thun. Eine Lösung müsste also auf der Ebene der Transportunternehmen und nicht im Tarifverbund gesucht werden.

Aufgrund der hohen Durchlässigkeit und dem hohen Koordinationsgrad des öV-Systems in der Schweiz ist ein Verbot des Alkoholkonsums nur denkbar, wenn es analog der Einführung des

Rauchverbots im schweizerischen Bahnverkehr im gesamten öffentlichen Verkehr schweizweit koordiniert und gleichzeitig eingeführt wird.

## **Fazit**

Der Gemeinderat erachtet die Sicherheitslage auf dem Liniennetz von BERNMOBIL grundsätzlich als sehr gut. Die Fahrgastumfragen zeigen, dass sich die Kundinnen und Kunden von BERNMOBIL kaum von alkoholisierten oder Alkohol konsumierenden Personen belästigt oder bedroht fühlen. Dennoch beobachtet BERNMOBIL dieses soziale Phänomen genau, auch weil durch geändertes Ausgehverhalten der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zugenommen hat. BERNMOBIL ist bestrebt, dem Alkoholkonsum mit klar kommunizierten Geboten und Wegweisungen - wo sie verhältnismässig sind - zu begegnen. Sollte der Alkoholkonsum im öffentlichen Verkehr und dessen negative Auswirkungen zukünftig massiv zunehmen, so müssten branchenweit koordinierte Anstrengungen dagegen unternommen werden. Gleichzeitig müsste wohl in diesem Fall auch über generelle gesetzliche Einschränkungen des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum nachgedacht werden. Der Gemeinderat erachtet aber solche Massnahmen zum heutigen Zeitpunkt als unverhältnismässig. Er unterstützt deshalb die von BERNMOBIL verfolgte Strategie. Der Alkoholkonsum in Trams und Bussen ist mit klar kommunizierten Geboten zu regulieren und ungebührliches Verhalten von alkoholisierten Fahrgästen nach den vorhandenen Möglichkeiten mit Wegweisungen zu sanktionieren. Ein Verbot des Alkoholkonsums in Trams und Bussen lehnt der Gemeinderat zum heutigen Zeitpunkt ab, da es unverhältnismässig und mit vernünftigem Aufwand nicht durchsetzbar ist.

### *Folgen für das Personal und die Finanzen*

Die Einführung und Durchsetzung eines Alkoholverbots in den Fahrzeugen von BERNMOBIL wäre für die Stadt nicht mit direkten Auswirkungen auf den Personal- und/oder Sachaufwand verbunden. Für das Unternehmen BERNMOBIL würde sich jedoch eine erhebliche Erhöhung des Kontroll- und Sicherheitsaufwands ergeben, welche sich negativ auf das Unternehmensergebnis auswirken und höhere Abgeltungen nötig machen würden. Da die Abgeltungen zu zwei Dritteln vom Kanton und zu einem Drittel von den Gemeinden zu tragen sind, würde damit indirekt auch die Stadt Bern finanziell belastet.

## **Antrag**

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.
2. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 4. Juni 2014

Der Gemeinderat